

Satzung des Fachschaftsrates Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz

In der Fassung vom 13.05.2024



TEIL 1 – GRUNDSÄTZE	3
§ 1 Übergeordnete Bestimmungen	3
§ 2 Fachschaft	3
TEIL 2 – FACHSCHAFTSRAT	3
§ 3 Wahl	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Zusammensetzung	4
§ 6 Vorstand und Referat für Finanzen	4
§ 7 Aufgaben des Vorsitzes	5
§ 8 Aufgaben des Referates für Finanzen	5
§ 9 Bildung der Referate	6
§ 10 Referate	7
§ 11 Aufgaben der Referate	7
§ 12 Beratende Mitglieder	7
§ 13 Aufgaben und Befugnisse des Fachschaftsrates	8
§ 14 Auflösung des Fachschaftsrates	9
TEIL 3 – SITZUNGEN	9
§ 15 Vorbereitung	9
§ 16 Sitzungsleitung	9
§ 17 Redeordnung	10
§ 18 Öffentlichkeit	10
§ 19 Anträge	10
§ 20 Protokoll	11
§ 21 Beschlussfähigkeit	11
§ 22 Beschlussfassung	11
§ 23 Abstimmungen	12
§ 24 Sondersitzungen	12
TEIL 4 – SONSTIGES	13
§ 25 Änderungen der Satzung	13
§ 26 Salvatorische Klausel	13
§ 27 Inkrafttreten	13

Teil 1 – Grundsätze

§ 1 Übergeordnete Bestimmungen

- (1) Diese Satzung ergeht im Einklang mit folgenden Gesetzen und Verordnungen:
 - 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
 - 2 Satzungen und Ordnungen der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften
 - 3 Satzung, Finanzordnung und Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften
- (2) Für Fälle in denen diese Satzung keine Regelung trifft, sind die in Absatz 1 genannten Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 2 Fachschaft

Alle Mitglieder der Studierendenschaft des Fachbereiches Verwaltungswissenschaften bilden die Fachschaft Verwaltungswissenschaften.

Teil 2 – Fachschaftsrat

§ 3 Wahl

- (1) Die Fachschaft Verwaltungswissenschaften wählt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl den Fachschaftsrat Verwaltungswissenschaften entsprechend den Bestimmungen der Wahlordnung der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Wahlen finden jährlich statt und sollen parallel zu den Gremienwahlen der Hochschule Harz durchgeführt werden. Eigene Wahlorgane werden nicht berufen. Der jeweils für die Gremienwahlen der Hochschule Harz verabschiedete Terminplan findet uneingeschränkt Anwendung.
- (3) Alle Studierenden der Fachschaft Verwaltungswissenschaften sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates sind die Mitglieder der Fachschaft, die direkt gewählt wurden bzw. die Studierenden, die aufgrund der Beendigung des Mandates eines anderen Mitglieds nachrücken.
- (2) Ausschließlich gewählte Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Die Wahlperiode beträgt ein Jahr und beginnt in der Regel am 01. März.

- (4) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet durch
 - 1 Exmatrikulation
 - 2 Rücktritt
 - 3 Neuwahl
 - 4 Austritt aus der Studierendenschaft
 - 5 Wechsel des Fachbereiches
 - 6 bestätigter Misstrauensantrag
- (5) Nur im Rahmen einer Hochschulwahl gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates besitzen Stimmrecht während der Sitzungen.
- (6) Kooptation von Mitgliedern, welche Stimmrecht erhalten, ist nicht möglich.
- (7) Das Mitglied kann mittels Misstrauensantrags von den anderen Mitgliedern des Fachschaftsrates des Amtes enthoben werden, wenn das Mitglied die Aufgaben gemäß dieser Satzung nur unzulänglich ausübt oder ihnen nicht nachkommt.

§ 5 Zusammensetzung

- (1) Der Fachschaftsrat Verwaltungswissenschaften besteht grundsätzlich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Sollten im Rahmen der Gremienwahl nicht die geforderte Anzahl an Mitgliedern zur Wahl stehen, so konstituiert sich der Fachschaftsrat in der folgenden Amtsperiode nicht.

§ 6 Vorstand und Referat für Finanzen

- (1) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Finanzreferenten. Wählbar sind stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Finanzreferent werden einzeln, getrennt und geheim jeweils mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Wahlperiode von einem Semester gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates, welche spätestens vier Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters während der Amtsperiode einzuberufen ist.
- (4) Bei keinem Zustandekommen einer absoluten Mehrheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen, wobei der Kandidat mit den wenigsten Stimmen nicht mehr zur Wahl steht.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Vorsitzenden, dessen Vertretung oder des Finanzreferenten ist die Position durch Neuwahl der verbleibenden Mitglieder des Fachschaftsrates entsprechend nachzubesetzen. Die Amtsgeschäfte führt bis zur Neuwahl der verbleibende Vorsitz kommissarisch aus.

§ 7 Aufgaben des Vorsitzes

- (1) Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungsleitung und einen Protokollierenden und ist in seiner Gesamtheit für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und die Bearbeitung der täglichen Aufgaben des Fachschaftsrates verantwortlich.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Fachschaftsrat gegenüber staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, der Hochschule Harz, dem Studierendenrat der Hochschule Harz, den Organen der Hochschulverwaltung sowie im nationalen und internationalen Verkehr.
- (3) Der Vorsitzende informiert das Gremium und die anwesenden Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Sitzungen über ihm vorliegende Informationen und besondere Vorkommnisse, welche im allgemeinen Interesse liegen.
- (4) Des Weiteren regelt der Vorsitzende Versicherungsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Studierendenrat.
- (5) Am Ende des Semesters hat eine Kassenprüfung durch den Vorsitzenden stattzufinden.
- (6) Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt alle Aufgaben in Abwesenheit des Vorsitzenden.
- (7) Der stellvertretende Vorsitz ist grundsätzlich für die Koordinierung der Einkäufe für Veranstaltungen zuständig und organisiert die Beantragung aller notwendigen Anträge.
- (8) Der stellvertretende Vorsitz lädt zur Sitzung ein und veröffentlicht die Sitzungsprotokolle.
- (9) Falls der Finanzreferent für eine längere Zeit abwesend sein sollte, führt der stellvertretende Vorsitzende das Finanzreferat bis zu einer Neubesetzung kommissarisch weiter.

§ 8 Aufgaben des Referates für Finanzen

- (1) Nach Beschluss in der konstituierenden Sitzung erhält der Finanzreferent die Vollmacht für das Konto des Fachschaftsrates.
- (2) Der Finanzreferent führt den Haushalt entsprechend dem Haushaltsplan des Fachschaftsrates.
- (3) Des Weiteren erstellt das Finanzreferat den Haushaltsplan und legt diesem dem Fachschaftsrat und dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vor.
- (4) Weitergehend obliegt dem Referat die Verantwortung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachschaftsrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Einhaltung der Finanzordnung des Studierendenrates.

- (5) Das Finanzreferat führt die Buchhaltung, verwaltet Einnahmen und Ausgaben, übernimmt die Rechnungsprüfung und beantragt benötigte Mittel beim Studierendenrat.
- (6) Der Finanzreferent ist für die Finanzierung und die finanziellen Mittel der Veranstaltungen und die Kassenprüfung verantwortlich.
- (7) Bis zur Bestimmung eines Nachfolgers ist der Finanzreferent verpflichtet, das Amt kommissarisch weiterzuführen. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat nach §4 Absatz 4 der Satzung des Fachschaftsrates übernimmt der stellvertretende Vorsitz die Geschäfte kommissarisch.
- (8) Der Finanzreferent überprüft die satzungsgemäße Verwendung der Gelder. Zum Ende jeder Sitzung hat der Finanzreferent Rechenschaft gegenüber den anderen Mitgliedern abzulegen.

§ 9 Bildung der Referate

- (1) Referate werden durch den Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit gebildet. Diese arbeiten selbstständig und berichten dem Vorsitz und den weiteren Mitgliedern des Fachschaftsrates im Rahmen der Sitzungen über ihre Arbeit. Sie sind dem Vorsitz und dem Finanzreferat gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Jedes Referat besteht aus mindestens einem Referenten.
- (3) Die Referatsvorsitzenden werden unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation und ihrer Kompetenzen in gemeinsamer Abstimmung von den satzungsgemäß stimmberechtigten Mitgliedern ernannt. Bei Uneinigkeit hat eine Wahl der Referenten durch die satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen. Stehen nicht ausreichend satzungsgemäß stimmberechtigte Mitglieder für die arbeitsfähige Besetzung der Referatsleitungen zur Verfügung, können diese durch beratende Mitglieder besetzt werden.
- (4) Den Referatsvorsitzenden werden weitere Mitglieder des Fachschaftsrates entsprechend der zu erwartenden Aufgabenlast zugeordnet. Dies kann in eigenem Interesse der Mitglieder erfolgen.
- (5) Durch die ordnungsgemäße Wahl erhalten die Referenten den Zugang zu entsprechenden Ressourcen, welche ihr Referat betreffen.
- (6) Vor einem absehbaren Austritt aus dem Referat nach §4 Absatz 4 der Satzung des Fachschaftsrates sind die Amtsgeschäfte an den Vorsitz oder einen neu gewählten Referenten zu übergeben.
- (7) Dem Fachschaftsrat steht es frei, mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder ein Referat aufzulösen oder Mitglieder sowie die Referatsleitung abzuwählen.

§ 10 Referate

Folgende ständige Referate sind primär durch satzungsgemäß stimmberechtigte Mitglieder des Fachschaftsrates oder alternativ durch beratende Mitglieder zu besetzen.

Referat für:

1. Öffentlichkeitsarbeit
2. Sponsoring und Weiterbildung
3. Veranstaltungen
4. Kommunikation mit dem Studierendenrat

§ 11 Aufgaben der Referate

- (1) Das Referat für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Betreuung der Social-Media-Seiten des Fachschaftsrates zuständig. Die Referatsleitung erstellt in den sozialen Netzwerken Veranstaltungen, Beiträge und Stories, und fertigt und verteilt Plakate in den Schaukästen. Des Weiteren ist das Referat für die Pflege der Website des Fachschaftsrates zuständig. Der Referierende ist der Ansprechpartner für die Mitarbeitenden des Dezernats Kommunikation und Marketing.
- (2) Das Referat für Sponsoring und Weiterbildung ist für das Sponsoring zuständig. Zudem sollte die Vor- und Nachbereitung der Bundesfachschaftenkonferenz (BuFaK) erfolgen. Der Referierende ist für die Betreuung und den Kontaktaufbau mit und zwischen den Initiativen verantwortlich. Das Referat hat außerdem die Aufgabe, den E-Mail-Verkehr des Fachschaftsrates zu überblicken. Des Weiteren ist das Referat für die Organisation einer Weiterbildungsmaßnahme pro Semester zuständig.
- (3) Das Referat Veranstaltungen organisiert die verschiedenen Partys und Events, die der Fachschaftsrats veranstaltet und setzt diese um. Der Referatsleitende ist Ansprechpartner für Veranstaltungen für die Mitarbeitenden der Hochschule. Das Referat stellt außerdem für jedes Event einen Veranstaltungsleiter.
- (4) Das Referat Kommunikation mit dem Studierendenrat ist Ansprechpartner für die zuständige Person des Studierendenrates und besucht die Sitzungen des Studierendenrates.

§ 12 Beratende Mitglieder

- (1) Den satzungsgemäß stimmberechtigten Mitgliedern des Fachschaftsrates obliegt es, weitere Studierende der Fachschaft als beratende Mitglieder in den Fachschaftsratsrat zu berufen.
- (2) Eine Berufung als beratendes Mitglied in den Fachschaftsratsrat kann erfolgen aufgrund:

- a. besonderer Qualifikation des Studierenden oder der Eignung zur Erledigung spezifischer Aufgaben;
 - b. der Durchführung eines zu benennenden Projekts;
 - c. der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit wegen fehlender Stellverteter;
 - d. hohem Engagement für die Fachschaft.
- (3) Um ein beratendes Mitglied zu werden, müssen die Studierenden dreimal als Gast an den Sitzungen teilnehmen. Erklärt der Studierende daraufhin die Absicht des Beitritts zum Fachschaftsrat, findet die Abstimmung über seinen weiteren Status als „beratendes Mitglied auf Probe“ unvermittelt statt.
- (4) Die Probezeit beträgt mindestens 8 Wochen, aber in der Regel ein Semester.
- (5) Beratenden Mitgliedern auf Probe wird kein Zugriff auf die Cloud des Fachschaftsrates gewährt.
- (6) Wurde die Probezeit erfolgreich absolviert und beim angehenden Mitglied besteht weiterhin Interesse am Beitritt des Fachschaftsrates, erfolgt eine Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme des angehenden Mitgliedes als „Beratendes Mitglied“.
- (7) Vor der Übernahme des neuen Mitglieds erfolgt eine Meinungsrunde im Rahmen der Nichtöffentlichkeit und dem angehenden Mitglied.
- (8) Auf Antrag kann die Abstimmung geheim erfolgen.
- (9) Beratende Mitglieder sind nicht kooptiert und erhalten folglich kein Stimmrecht. Es erfolgt keine Selbstergänzung neuer satzungsgemäß stimmberechtigter Mitglieder.
- (10) Beratende Mitglieder auf Probe und beratende Mitglieder dürfen grundsätzlich an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen. Sie sind ebenfalls zur Verschwiegenheit nichtöffentlich thematisierter Angelegenheiten verpflichtet.
- (11) Die Anzahl beratender Mitglieder ist nicht begrenzt.
- (12) Eine zum beratenden Mitglied berufene Person verliert zu Beginn der ersten stattfindenden Sitzung im neuen Semester die Berufung. Jene Person kann erneut berufen werden.

§ 13 Aufgaben und Befugnisse des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft.
- (2) Er hat seine Tätigkeit auf die in §3 der Satzung des Studierendenrates genannten Aufgaben der Studierendenschaft zu richten, kann diese konkretisieren und so auf die Bedürfnisse der Fachschaft Verwaltungswissenschaft ausrichten.

§ 14 Auflösung des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat kann sich auf ordentlichen Sitzungen durch Beschluss, der mit Dreiviertelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zustande gekommen ist, auflösen. Sollten durch die in §4 Absatz 4 dieser Satzung genannten Gründe weniger als drei gewählte Mitglieder im Fachschaftsrat verbleiben und eine Nachbesetzung aufgrund fehlender Stellvertreter nicht möglich sein, erfolgt ebenfalls eine Auflösung des Fachschaftsrates. In beiden Fällen werden die Geschäfte vom Studierendenrat bis zu den nächsten regulären Gremienwahlen kommissarisch weitergeführt.

Teil 3 – Sitzungen

§ 15 Vorbereitung

- (1) Sitzungen des Fachschaftsrates finden in der Regel alle zwei Wochen während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates verpflichten sich an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen, mit Ausnahme eines triftigen Grundes. Bei Abwesenheit ist das Mitglied verpflichtet, sich über die vergangene Sitzung durch das Protokoll und die anderen Mitglieder zu informieren.
- (3) Die Sitzung wird durch den Vorsitz des Fachschaftsrates vorbereitet. Es erfolgt die Festlegung einer vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder des Fachschaftsrates und den Studierendenrat elektronisch, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Ortes und der Zeit, spätestens fünf Tage vor der Sitzung dazu ein.
- (5) Es obliegt dem Vorsitz, auch auf Anraten der Referate, weitere Studierende persönlich einzuladen.
- (6) Der Finanzreferent ist verpflichtet, den Mitgliedern des Fachschaftsrates spätestens zwei Tage vor der Sitzung einen Bericht zur Verfügung zu stellen, welcher in das Sitzungsprotokoll aufgenommen wird.
- (7) Die Referenten anderer Referate sind dazu angehalten, Referatsberichte zu verfassen, insofern sich für die Studierendenschaft relevante Informationen oder Erkenntnisse ergeben haben.

§ 16 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitz bestimmt die Sitzungsleitung aus den Reihen der anwesenden Studierenden.
- (2) Die Sitzungsleitung ist angehalten ein heterogenes Meinungsbild einzuholen und eine zielführende Diskussion zu gestalten.

- (3) Die Sitzungsleitung erteilt und entzieht das Wort.

§ 17 Redeordnung

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates und Gäste erhalten das Wort durch die Sitzungsleitung in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Sitzungsleitung kann außer der Reihe das Wort erteilen, wenn es der Klärung des Sachverhaltes dient.
- (3) Die Redezeit kann begrenzt werden.

§ 18 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates untergliedern sich in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Im Sinne größtmöglicher Transparenz gilt es stets abzuwägen, welche Tagesordnungspunkte nichtöffentlich thematisiert werden müssen.
- (2) Mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden. Mit einfacher Mehrheit können Personen, welche nicht Mitglied des Fachschaftsrates sind, zum nichtöffentlichen Teil geladen werden.
- (3) Die Fachschaft ist spätestens drei Tage vorher über das Stattfinden einer öffentlichen Sitzung zu informieren.
- (4) Über nichtöffentliche Teile der Sitzung haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (5) Zwingend nichtöffentlich zu behandeln sind Sozialdarlehen, Personalfragen, Anträge persönlicher Natur sowie die Behandlung von Finanzangelegenheiten.

§ 19 Anträge

- (1) Sachanträge oder finanzielle Anträge sind spätestens zwei Tage vor der Sitzung dem Fachschaftsratsrat zuzugehen. Hierbei wird die elektronische Form bevorzugt.
- (2) Über den Eingang von Anträgen ist bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung der gesamte Fachschaftsratsrat zu informieren.
- (3) Die Zulassung von Anträgen, welche nicht fristgerecht, allerdings bis zum Beginn der Sitzung dem Fachschaftsratsrat zugehen, obliegt dem Vorsitz. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann der Vorsitz mit einfacher Mehrheit zur Behandlung des Antrags überstimmt werden.
- (4) Antragsteller haben das Recht, eine nichtöffentliche Behandlung ihrer Belange zu beantragen. Diese wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

- (5) Misstrauensanträge gegen ein Ratsmitglied gemäß §5 Absatz 4 können nur von den Ratsmitgliedern gestellt werden und sind bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung beim Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (6) Der Misstrauensantrag sowie die Begründung müssen spätestens 24 Stunden vor der Sitzung den Ratsmitgliedern übermittelt werden. Misstrauensanträge können nicht als Eilanträge gestellt werden.

§ 20 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Genehmigung des Protokolls wird in der folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (2) Das Protokoll ist allen Sitzungsteilnehmenden bis zum fünften Tag nach der Sitzung ortsüblich bekanntzugeben.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt der Vorsitzende einen Protokollierenden. Diese Funktion sollte von den Mitgliedern abwechselnd durchgeführt werden.
- (4) Aus dem Protokoll müssen Ort und Zeitpunkt der Sitzung, die Tagesordnung und die Anwesenheit hervorgehen. Das Protokoll wird rechtzeitig und inhaltlich vollständig dem stellvertretenden Vorsitz zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Stimmberechtigt sind nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder.

§ 22 Beschlussfassung

- (1) Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.
- (2) Zur Enthebung eines Ratsmitglieds aus seinem Mandat aufgrund §4 Abs. 7 müssen abgesehen vom betroffenen Ratsmitglied alle anderen vier gewählten Mitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates sind bindend. Sie sind im Rahmen der Veröffentlichung des Protokolls zugänglich zu machen.

§ 23 Abstimmungen

- (1) Vor jeder Abstimmung muss die Sitzungsleitung den Abstimmungsgegenstand genau und neutral benennen.
- (2) Vor der Abstimmung über einen Antrag sind alle dazu gestellten Zusatz- und Änderungsanträge in der Reihenfolge ihrer Tragweite, beginnend mit dem weitestgehenden, zur Abstimmung zu bringen. Erst danach darf über den Hauptantrag entschieden werden.
- (3) Anträge, über die einmal abgestimmt wurde, können bei der laufenden Sitzung nicht noch einmal zur Abstimmung gestellt werden, so denn keine neuen Erkenntnisse zum Antragsgegenstand vorliegen.
- (4) Alle satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

§ 24 Sondersitzungen

- (1) Der Vorsitz kann jederzeit eine Sitzung aus besonderem Anlass einberufen, welche im Folgenden „Sondersitzung“ genannt wird.
- (2) Vor Beginn der Sondersitzung muss mindestens ein Versuch unternommen werden alle satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates unter Angabe des Ortes, der Zeit, der vorläufigen Tagesordnung und der Begründung für die Einberufung der Sondersitzung einzuladen. Die Einladung muss dem Grund der Kurzfristigkeit der Sondersitzung entsprechend in Form und zeitlichem Abstand angemessen erfolgen.
- (3) Zu Beginn einer Sondersitzung ist mit absoluter Mehrheit aller satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates die Ordnungsmäßigkeit der Sondersitzung festzustellen.
- (4) Anträge, die in ihrem Zweck außerhalb der Kurzfristigkeit der Sondersitzung begründet sind, können nicht behandelt werden.
- (5) Fristen für Anträge, welche in der Sondersitzung behandelt werden, entfallen.
- (6) Im Protokoll ist die Sondersitzung klar erkenntlich zu kennzeichnen sowie die Begründung des Vorsitzes für die Sondersitzung aufzunehmen.
- (7) Die Fachschaft und der Studierendenrat sind möglichst im Vorfeld, auf jeden Fall jedoch im Nachgang über das Stattfinden der Sondersitzung zu informieren.

Teil 4 – Sonstiges

§ 25 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung beschließt der Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen treten mit der Bekanntgabe in Kraft.

§ 26 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinne entsprechend auszulegen.
- (3) Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit bei der nächsten ordentlich einberufenen und beschlussfähigen Sitzung die Satzung zu ändern.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach der Unterzeichnung durch den amtierenden Vorsitz, des Kanzlers und des Dekans des Fachbereiches Verwaltungswissenschaften nach Bekanntmachung am 31.05.2024 in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde am 13.05.2024 beschlossen.

Halberstadt, den 21.05.2024



Vorsitzender des Fachschaftsrates VW



Dekan des Fachbereiches VW


Dr. Angela Kunow
Kanzlerin

Kanzlerin der Hochschule Harz


Hochschule Harz
Hochschule für angewandte
Wissenschaften

Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode

Handwritten text in blue ink, possibly a signature or date.

Handwritten text in blue ink, possibly a signature or date.

Handwritten text in blue ink, possibly a signature or date.